

**Leipzig.** Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgeben.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

„Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit.“

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

**Wegen des Charfreitags erscheint die nächste Nummer Sonnabend, 22. März, Nachmittags.**

Den erhöhten Anforderungen, die in der jetzigen Zeit an die größern politischen Blätter Deutschlands gestellt werden, sucht die Deutsche Allgemeine Zeitung in jeder Weise zu entsprechen. Sie hat zahlreiche und zuverlässige eigene Correspondenten an allen Hauptpunkten Europas, namentlich auch an den verschiedenen bei den gegenwärtigen Ereignissen besonders wichtigen Orten. Ihre Leitartikel suchen den Leser über die politischen Angelegenheiten zu unterrichten und zugleich die Aufgabe der unabhängigen patriotischen Presse nach Kräften zu erfüllen. Den sächsischen Angelegenheiten wird in Leitartikeln und Correspondenzen große Aufmerksamkeit gewidmet. Wichtige Nachrichten, auch die Börsencurse von London, Paris, Wien, Berlin u. c., erhält die Zeitung durch telegraphische Depeschen. Die Interessen des Handels und der Industrie finden sorgfältige Beachtung. Ein Feuilleton gibt zahlreiche Originalmittheilungen und kurze Notizen über Theater, Kunst, Literatur u. s. w.

Die Deutsche Allgemeine Zeitung erscheint, mit Ausnahme des Montags, täglich in einem ganzen Bogen. Das vierteljährliche Abonnement beträgt 1 Thlr. 15 Ngr. Inserate finden durch die Zeitung die weiteste Verbreitung und werden mit 2 Ngr. für den Raum einer Zeile berechnet.

Bestellungen auf das mit dem 1. April beginnende neue Abonnement werden von allen Postämtern des In- und Auslandes, in Leipzig von der Expedition der Zeitung angenommen und baldigst erbeten.

## Ein argumentum ad hominem.

— Leipzig, 20. März. Es ist in neuester Zeit mehrfach von den Gegnern des Liberalismus diesem der Vorwurf gemacht worden, daß er im Jahre 1848, als er am Ruder gewesen, sich zumeist mit der Ausführung unpraktischer, utopischer und excentrischer Grundsätze und Staatstheorien beschäftigt habe. Insbesondere den Deutschen Grundrechten hat man dies häufig nachgesagt. Ihnen namentlich hat man schuldgegeben, daß sie zum größten Theil vage Allgemeinheiten enthielten, welche auf die positiven Staatsverhältnisse unanwendbar seien, und hat es als den Anfang der wiedergekehrten politischen Weisheit und Besonnenheit gepriesen, daß man mit diesen unpraktischen Abstractionen reine Wirthschaft gemacht habe. Stücklicher Weise hat die Erfahrung selbst in mehr als einem Falle bereits die Rechtfertigung der vielversprochenen Grundrechte übernommen, indem sie handgreiflich zeigte, welche praktische Schäden und Mißbräuche in unserm Staatsleben durch jene Rechtsgarantien beseitigt und abgewehrt werden sollten und wie diese selben Schäden und Mißbräuche, weil die dagegen versuchte Schutzwahl nicht zustande kam oder wieder eingerissen ward, seitdem von neuem und zum Theil ärger als vorher zum Vorschein kamen. Eben jetzt liegt wieder ein solcher Erfahrungsfall vor, und diesmal in besonders frappanter und unwiderlegbarer Gestalt. Man weiß, auf welche ursächliche Momente jener Conflict zurückweist, dessen erschütternder Ausgang, der Tod im Duell eines hochgestellten und hochverdienten preussischen Beamten, eine so allgemeine Sensation und Theilnahme hervorgebracht hat. Seine erste Wurzel war die Unverträglichkeit des militärischen Standesbewußtseins mit der Idee der Unterordnung unter die gewöhnliche bürgerliche Polizeigewalt. Diese Exklusivität und Selbstüberhebung des militärischen Standesbewußtseins ist aber ein natürliches und fast unvermeidliches Product der absonderlichen Verhältnisse, in welche man das Militär und insbesondere den Offizierstand versetzt hat. In den meisten und den wichtigsten Beziehungen hat man diesen Stand dem Bereiche des bürgerlichen Lebens und der bürgerlichen Ordnung geflissentlich und systematisch entrückt. Nicht blos in Neußerlichkeiten, z. B. durch das Gebot des steten Tragens der Uniform auch ausserm Dienst, durch die angeordnete Einrichtung besonderer Offizierscasques (in vielen Staaten) u. dergl. m., sondern in Bezug auf seine wesentlichsten Rechte und Pflichten. Um nur Zweierlei zu erwähnen, was bei dem vorliegenden traurigen Falle besonders in Betracht kommt: der Offizier steht wegen aller seiner Handlungen, auch der nichtmilitärischen, nicht unter der allgemeinen bürgerlichen, sondern unter seiner eigenen Gerichtsbarkeit, und er ist (vieler Orten wenigstens) durch besondere Ehrengesetze oder durch ein mit der Kraft eines Gesetzes bekleidetes Herkommen verpflichtet, in gewissen Fällen nicht auf den Schutz der Gesetze, sondern auf seine persönliche Geschicklichkeit in der Waffenführung zu recurriren, mit andern Worten, sich zu duelliren. Die Folge einer solchen anomalen oder Ausnahmestellung des Militärs ist ganz natürlicherweise die, daß dieser Stand sich nicht allein in seinen Gefühlen und Ideen, sondern sogar in seinem Rechtsbewußtsein, in seinen Begriffen von Dem, was erlaubt oder nicht, was seine Pflicht und sein Recht sei, von den bürgerlichen Ständen, dem Civil, ganz und gar absondert und ausschleidet. In welchen Anzuträgigkeiten dies bereits lange vor 1848 geführt, wollen wir hier nicht des weitern auseinanderlegen; wer sich in jene Zeit zurückversetzen vermag, wird sich der häufigen Excesse erinnern, welche Offiziere sich gegen Personen vom Civil im gewöhnlichen geselligen Zusammenreffen erlaubten und welche nicht selten schwere Verwundungen, ja Tödtungen herbeiführten. Wegen derartige Ausschreitungen einen Damm zu schaffen, war eine Haupt-

absicht jenes Paragraphen der Grundrechte, welcher „die Militärgerichtsbarkeit auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen sowie die Militärdisziplinarvergehen“ beschränkte, in allem Uebrigen aber das Militär wie das Civil, und zwar Offiziere sowol als Gemeine, den gewöhnlichen Gerichten unterwarf. In England besteht bekanntlich diese Einrichtung schon lange. Man erinnert sich, wie vor etwa zwei Jahren in London ein Gardeoffizier von vornehmer Geburt, weil er sich gegen einen Constabler unziemlich betragen, von einem simplen Friedensrichter zur Haft gebracht und zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt ward, die er auch richtig abbüßen mußte. Seine vornehmen Standesgenossen konnten ihren Mißmuth über diese Beugung des hochadeligen Stolzes unter das gemeine bürgerliche Gesetz in einer glänzenden Ovation von wappengeschmückten Carrossen, die sie vor seinem Gefängnis halten, und von Visitenkarten, die sie durch ihre betrefenden und gepuderten Bedienten bei ihm abgeben ließen, zur Schau stellen, aber sie konnten die Buße, welche das verletzte Gesetz dem hochgeborenen Schuldigen auferlegte, nicht um eine Stunde abkürzen. Und man hat nicht wahrgenommen, daß wegen dieser Unterordnung des englischen Militärs unter die Autorität des bürgerlichen Gesetzes und der allgemeinen Landesgesetze die Disciplin im Heere oder der Geist der Truppen minder tadellos gewesen wäre als in andern Armeen, wo das Princip der besondern Standesehre und der Losgebundenheit von den bürgerlichen Staatsgesetzen besteht. Oder waren jene Colonnen, welche die Höhen an der Alma unter dem Kartätschenfeuer des Feindes in geschlossenen Reihen und im unerschütterlich gleichmäßigen Taktschritt erstiegen, und jene, die bei Inkerman dem furchtbaren Anprall einer sechsfachen Uebermacht widerstanden, etwa keine zuverlässigen und kriegstüchtigen Truppen? Werdte man etwa jenen Offizieren, die den furchtbaren Strapazen der Wintercampagne in der Krim ohne Murren Stand hielten, einen Mangel an soldatischer oder an ritterlicher Gesinnung an? Und gibt es für den Soldaten wol einen edlern Stolz als den der Tapferkeit vor dem Feinde im Felde, des Gehorsams gegen die Gesetze und die Einrichtungen seines Landes daheim während des Friedens? Daß dieses System dem Staate ebenso wol tapfere Vertheidiger wie gute Bürger schafft und ein Verhältniß der Eintracht und der gegenseitigen Achtung zwischen den beiden Hauptständen der Staatsgesellschaft, dem Militär und dem Civil, begründet, ist durch das Beispiel Englands ebenso erwiesen wie Das, was aus dem entgegen gesetzten Verfahren folgt, durch diese neueste, blutige Erfahrung, welche leider nicht die erste war und schwerlich die letzte sein wird, sich zweifellos Allen, welche nur sehen wollen, darbietet. War es also wol etwas Grundloses oder etwas Unausführbares, was man 1848 verlangte und was ins Leben einzuführen der oben erwähnte Paragraph der Grundrechte versuchte? Gewiß nicht!

## Deutschland.

Preußen. Berlin, 18. März. Den berliner Blättern ist Folgendes zur Veröffentlichung zugegangen:

Mit Rücksicht auf die allgemeine Theilnahme, welche der Tod meines Bruders, des Generalpolizeidirectors v. Glucke, gefunden hat, und veranlaßt durch die Erörterungen, welche über dies unglückselige Ereigniß von verschiedenen Seiten her veröffentlicht worden sind, fühle ich mich verpflichtet, meinerseits nachstehende Thatsachen hinzuzufügen, deren Wahrheit ich verbürge und von denen ich erwarten darf, daß sie behufs einer unbefangenen und unparteiischen Würdigung dieser ganzen Angelegenheit nicht überflüssig erscheinen werden: 1) Daß von dem Polizeileutnant Damm gegen den Jockeyclub eingehaltene Benehmen wurde von meinem Bruder ernstlich gemißbilligt und er verhängte, gegen eine mildere Auffassung der Mitglieder des Poli-